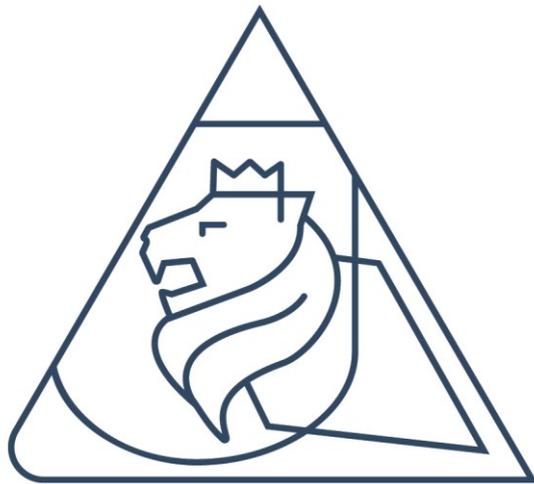


**Gestaltungsleitfaden
zur Sondernutzungssatzung
der Stadt Amberg für den
Altstadtbereich**

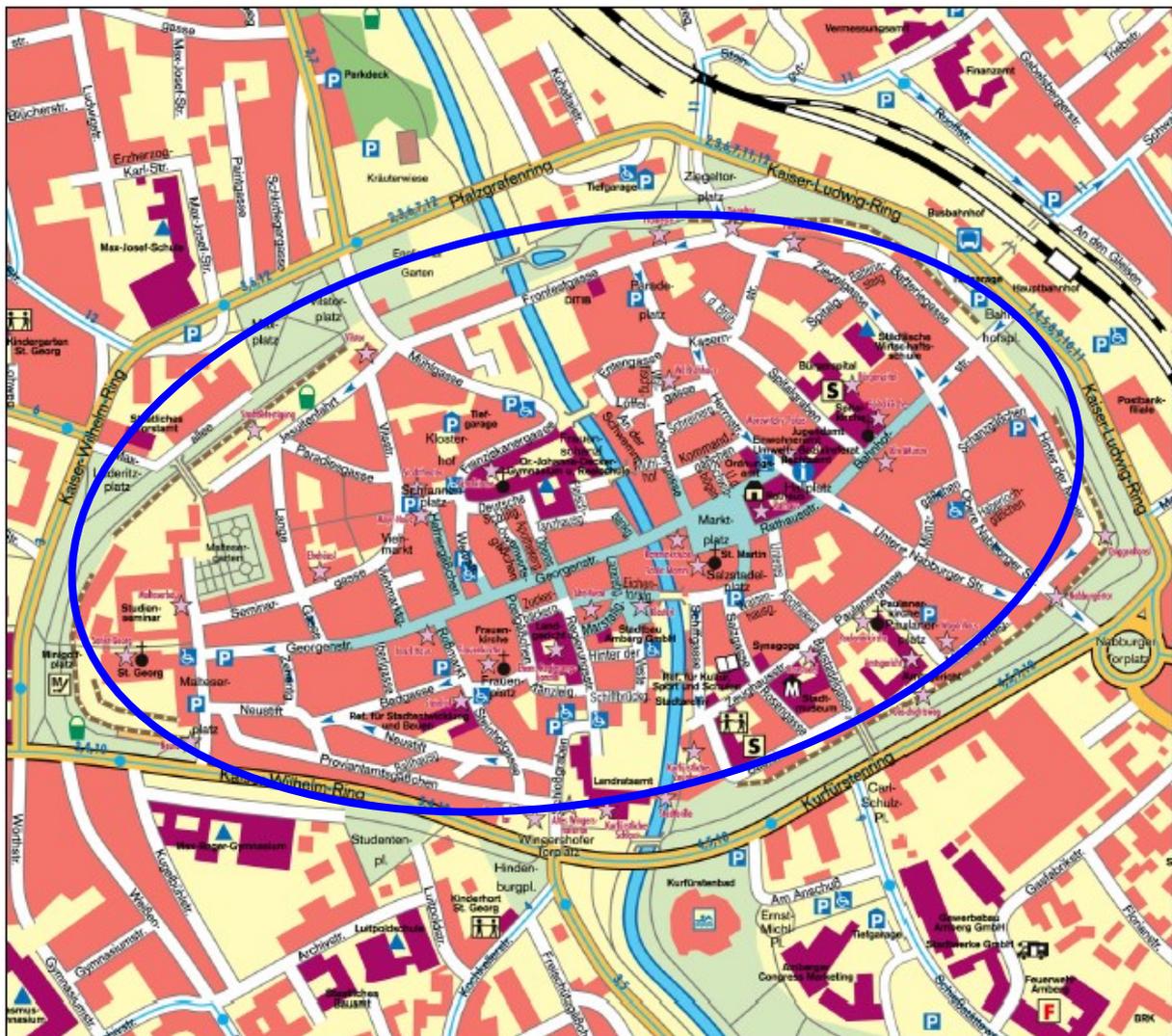
(Entwurf 02 in der Fassung vom 24.04.2017)



AMBERG

Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens (in der Fassung vom 24.04.2017)

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Amberger Altstadt, d.h. der Bereich innerhalb der Historischen Stadtmauer einschließlich Stadtgraben. Für die übrigen Stadtteile kann er als Beispiel und zur Orientierung verwendet werden.



Dieser Gestaltungsleitfaden gilt für Sondernutzungen in der Amberger Altstadt, die von folgenden Straßen umschlossen wird: Kurfürstenring, Kaiser-Wilhelm-Ring, Pfalzgrafenring und Kaiser-Ludwig-Ring.

Gestaltungsleitfaden Amberg-Altstadt

1. Ziele

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung formuliert. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanem Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität.

Aus diesen Gründen wird zudem ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt. Bei der Ausübung der Sondernutzung sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu beachten. Etwaige Verletzungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Nutzer der Sondernutzungserlaubnis.

Der Gestaltungsleitfaden, in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Sondernutzungssatzung, ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen durch Werbeanlagen, Warenauslagen und Außenbewirtung. Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich für den Antragsteller keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Er dient der Orientierung und als Grundlage für die abzustimmenden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt/Tiefbauamt möglich.

Weiterhin dient er der räumlichen und gestalterischen Abstimmung sowohl der einzelnen Sondernutzungen untereinander, als auch der Ergänzung und Abgrenzungen zu den anderen satzungsrechtlichen Bestimmungen (Werbeanlagensatzung, Baugestaltungssatzung/Gestaltungsfibel).

2. Freisitzfläche für Außengastronomie

a) Grundsatz

Sondernutzungserlaubnisse zur Errichtung von Freisitzen für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Altstadt sind grundsätzlich möglich. Als Ausnahme von der sonst üblichen verkehrlichen Nutzung werden die Flächen nur „leihweise“ überlassen.

Freisitze können grundsätzlich nur zugelassen werden, soweit die eigentliche Zweckbestimmung des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sowohl in funktioneller als auch in gestalterischer Hinsicht.

Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn straßenrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Als straßenrechtliche Belange gelten insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowohl der Fußgänger als auch der Fahrzeuge.

Es ist ein direkter räumlicher Zusammenhang von Lokal und Freisitz erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Freiflächen zur Außenbewirtschaftung von Gaststätten besteht nicht. Sollten sich Mängel bei der Führung bzw. der Gestaltung der Freisitze ergeben oder sollte die ursprüngliche Zweckbestimmung als öffentlicher Raum wiederhergestellt werden müssen, so kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit versagt bzw. widerrufen werden.

b) Vorrang der öffentlichen Nutzung und des Stadtbildes

Sondernutzungserlaubnisse für Freisitze dürfen nicht erteilt werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Eine derartige Beeinträchtigung ist insbesondere anzunehmen, wenn Belange des Denkmalschutzes, der Stadtbildpflege, des Umweltschutzes oder der guten Sitten entgegenstehen. Es ist auf eine qualitätvolle Ausführung der Freisitzmöblierung zu achten, wobei die Möblierung optisch nicht im Vordergrund stehen darf.

c) Freisitzzeit

Sondernutzungserlaubnisse sind nur mit Beschränkung der Bewirtschaftungszeit zu gewähren. Die Bewirtschaftungszeit liegt grundsätzlich außerhalb der nach der Sperrzeitverordnung der Stadt Amberg festgesetzten Sperrzeiten. Während der Sperrzeiten muss der Freisitz geschlossen und das Mobiliar aufgeräumt sein. In jedem Falle sind die Freisitzanlagen während der Sperrzeiten unbenutzbar zu halten. Mit Eintritt der Sperrzeit muss der Platz gereinigt sein.

d) Freisitzsaison

Die Sondernutzungserlaubnis wird für die jeweilige Saison in stets widerruflicher Weise erteilt. Als Freisitzsaison gelten die Monate vom 15. März bis 15. November jeden Jahres. Darüber hinaus können je nach Wetterlage 1 Monat vor und nach den oben genannten Daten Freisitze geduldet werden.

e) Gestaltung

Die Gestaltung des Mobiliars hat mit Rücksicht auf das historische Stadtbild und das denkmalgeschützte Altstadtensemble zu erfolgen:

- Möblierung

Tische und Stühle für die Außenbewirtung sind in ihrer Erscheinung nicht reglementiert. Sie unterliegen der „CI“ der einzelnen Gaststätte. Vollkunststoffstühle und -tische, so genannte Monoblock Möbel sind jedoch ausgeschlossen. Im urbanen Kontext der Innenstadt soll auf ein stimmiges Erscheinungsbild geachtet werden. Biergarten-Möblierung und Möbel, die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern, sind zu vermeiden. Insgesamt ist das Gesamterscheinungsbild bzgl. Form und Farben in den stadträumlichen Kontext einzupassen. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt notwendig.

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen

- Schirme

Bespannung	
FORMAT:	Frei
GESTALT:	Klassische Schirmform, abgeflacht ohne Volants, keine Ampelschirme, keine Regenrinnen
GRÖSSE:	Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m ist hierbei einzuhalten. Die Kantenlänge beträgt bei entsprechender vorhandener Fläche max. 3,50 m. Einzelheiten werden in der jeweiligen Sondernutzungserlaubnis geregelt.

MATERIAL:	Witterungsbeständige, lichte und lichtdurchlässige Gewebe
FARBE:	Einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: Weiß, Elfenbein, Sandfarben. Werbeaufdrucke sind zulässig, auffallende und dunkle Farben, sowie farblich wechselnde Segmente sind nur in Ausnahmefällen zulässig.
GESTELL:	Frei
MATERIAL:	Holz sowie Aluminium-, Edelstahl- gebürstet bei Beschichtung oder Lackierung: Weiß, Elfenbein, Schwarz, Anthrazit, Grau

Die Befestigung der Schirme erfolgt über Bodenhülsen. Diese sind so zu wählen, dass bei Entfernen der Schirme die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen. Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit dem Tiefbauamt abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.

- Markisen

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Hier ist besonders bei historischen Gebäuden auf die Form der Befestigung zu achten.

Eine Beratung durch einen Architekten ist hier besonders zu empfehlen. Auch das Stadtplanungsamt kann auf Wunsch bezüglich der Gestaltung Empfehlungen aussprechen.

GESTALT:	Möglichst ohne Volant, wenn Volant dann gerade, keine Wellen oder Zähne Die Traufkante soll möglichst dünn wirken, breite Metallprofile sind zu vermeiden.
LÄNGE / HÖHE:	Die Länge der Markisen soll auf die architektonische Gliederung der Fassaden abgestimmt sein. Von den Gebäudeecken ist ein entsprechender Abstand zu wahren. Die lichte Höhe beträgt mindestens 2,50 m.
BREITE: (im rechten Winkel zur Fassade, bis Traufkante)	Die zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite soll in der Regel 1,50 m nicht überschreiten.

FARBE:	In der Regel einfarbig Weiß oder Elfenbein In Ausnahmefällen zweifarbig gestreift, Weiß oder Elfenbeinfarben und helles Grau. Werbeaufdrucke sind zulässig.
---------------	---

- Begrünung und Einfriedung

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sind daher nicht zulässig.

Hierzu zählen u. a. mobile Zaunelemente, Windschutzsysteme und lineare Pflanzkübel. Um eine gewisse Intimität zu erzeugen, ist es möglich Pflanzkübel entsprechend dem Konzept für mobiles Stadtgrün zu verwenden.

Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt notwendig.

f) Lagerung der Möblierung

Tische und Stühle sowie sonstiges zulässiges Mobiliar sind außerhalb der Bewirtschaftungszeit möglichst täglich in der Gaststätte oder auf anderem Privatgrund (keinesfalls Rettungswegen) zu lagern. Ansonsten ist die Möblierung täglich vor Eintritt der Sperrzeit für die Freisitze, bei schlechtem Wetter oder an betriebsfreien Tagen vom öffentlichen Verkehrsgrund zu beseitigen bzw. so abzusichern, dass ein unzulässiges Benutzen nicht möglich ist. Sämtliche Möblierungen sind bei Saisonende von der Freisitzfläche vollständig abzuräumen.

g) Sauberkeit und Müllvermeidung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Verunreinigung der öffentlichen Flächen und die Entstehung von Müll zu vermeiden.

Die genutzte Fläche sowie die nähere Umgebung sind ständig sauber zu halten. Abfallbehälter und Aschenbecher sind in ausreichender Zahl bereitzustellen. Auch jede in mittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Freisitzes stehende Verunreinigung ist umgehend zu beseitigen.

h) Betriebslärm, Veranstaltungen und Musik

Musikalische und sonstige Veranstaltungen auf der genutzten Fläche sind untersagt. Darüber hinaus dürfen von der Außenbewirtschaftung keinerlei Störungen, insbesondere keine Lärmbelästigungen für die Anwohner ausgehen.

i) Immissionsschutz und Wohnruhe

Sondernutzungserlaubnisse dürfen nicht erteilt werden, wenn Belange der Anwohner, insbesondere der Schutz der Wohnruhe oder Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen.

j) **Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Für einen geordneten Betrieb innerhalb des Freisitzes ist zu sorgen. Jede Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Freisitzbetrieb ist unverzüglich zu beseitigen.

k) **Haftung**

Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis für Freisitze haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Straßengrundes verursacht werden.

Er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

3. Warenauslagen

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein.

Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll. Warenauslagen dürfen nicht als Hindernis wahrgenommen werden. Das Maß der Warenauslage wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt.

Bei der Gestaltung von Warenauslagen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und müssen sich in das Stadtbild einfügen.
- Je nach Ladengeschäft sind maximal zwei Konstruktionsarten für Warenauslagen zulässig.
- Die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in ansprechenden Materialien auszuführen, grelle Farbgebung und Werbeaufdrucke sind unzulässig.

Auch hierzu ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt notwendig.

4. Mobile Werbeobjekte und „Kundenstopper“

Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller und Kundenstopper ist mit dem denkmalgeschützten Ensemble der Altstadt nur schwer zu vereinbaren. Dennoch kann es in satzungsrechtlich vorgegebenen Einzelfällen notwendig sein, auf besondere Angebote bzw. Geschäftslagen hinzuweisen. Aus diesem Grund ist die Aufstellung, soweit satzungsrechtlich zulässig, unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Die Anzahl ist pro Geschäftseinheit auf 1 Stück begrenzt.
- Die max. Breite beträgt 0,80 m und die Höhe 1,20 m.
- Verkehrsflächen sind freizuhalten (Gehwegsbreite mind 1,50 m).

Für Gastronomen, Metzgereien und Bäckereien ist die Verwendung von Schiefertafeln zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote möglich. Diese sind so aufzustellen, dass sie sich unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Geschäftsgebäudes befinden.

Darüber hinausgehende mobile Werbeobjekte können nur in besonders begründeten Situationen zugelassen werden. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt verpflichtend.

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung:

Gestaltungsfragen:

Stadtplanungsamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Tel.: 0 96 21/10-481

Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Tel.: 0 96 21/10-432

Vollzug der Sondernutzungssatzung:

Tiefbauamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Tel.: 0 96 21/10-432

Vollzug der Werbeanlagensatzung (an Gebäuden):

Bauordnungsamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Tel. 0 96 21/10-425

Vollzug der Baugestaltungssatzung:

Bauordnungsamt, Steinhofgasse 2, 92224 Amberg

Tel. 0 96 21/10-425

Internetlink zur Sondernutzungssatzung:

www.amberg.de, Kategorie Rathaus, Stadtrecht, Referate, Referat 5, Straßenwesen und Entwässerung

Internetlink zur Werbeanlagensatzung:

www.amberg.de, Kategorie Rathaus, Stadtrecht, Referate Referat 5, Bauplanung und Bauordnung

Internetlink zur Baugestaltungssatzung:

www.amberg.de, Kategorie Rathaus, Stadtrecht, Referate Referat 5, Bauplanung und Bauordnung

G:\Strobl\Satzungen\Sondernutzungssatzung\SNS 2017\SNS_Leitfaden 24.04.2017.doc